## Hinweise zum Angebot von ehrenamtlichen Fahrdiensten

## durch bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen

Bei ehrenamtlichen Fahrdiensten, die von bürgerschaftlich engagierten Nachbarschaftshilfen angeboten werden, wird empfohlen, sich im Rahmen der in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) enthaltenen Ausnahmereglung zu bewegen.

Nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PBefG unterliegen Beförderungen mit Personenkraftwagen nicht den Vorschriften des Gesetzes, wenn sie unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt je Kilometer zurückgelegter Strecke den in § 5 Abs. 2 S. 1 des Bundesreisekostengesetzes genannten Betrag nicht übersteigt. Dieser Betrag liegt derzeit bei **30 Cent**. Soweit das Gesamtentgelt für die Beförderung oberhalb dieses Betrages liegt, ist die Beförderung eines nachbarschaftlich organisierten Fahrdienstes **genehmigungspflichtig**. Personenkraftwagen im Sinne dieser Vorschrift sind Kraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **von nicht mehr als neun Personen** (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 PBefG). Zahlender kann der oder die Beförderte, aber auch die Nachbarschaftshilfe oder Dritte (z.B. Kommune) sein.

Beispiel: Der ehrenamtlich tätige Fahrdienst befördert eine Person mit einem Personenkraftwagen zum Arzt, wartet dort auf sie und fährt sie wieder zurück. Die Person (oder Dritte) zahlen an den Fahrdienst 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Eine darüber hinausgehende Zahlung findet nicht statt.

⇒ Beförderung unterliegt nicht den Vorschriften des PBefG und ist nicht genehmigungspflichtig!

Eine **zusätzliche** Entschädigung für den **Zeitaufwand für die Beförderungsleistung** ist dem Gesamtentgelt hinzuzurechnen und führt bei Überschreitung des o.g. Betrages zur Genehmigungsplicht.

Auch sogenannte mittelbare wirtschaftliche Vorteile sind im Hinblick auf das Gesamtentgelt zu berücksichtigen. **Zusätzliche** Zahlungen für (Betreuungs-)Leistungen, die sinnvollerweise zwingend mit der Beförderung als Gesamtleistung zusammengehören (z. B. die Begleitung bei einem Einkauf oder die Begleitung oder Wartezeit während eines Arztbesuchs), sind, auch wenn sie rechnerisch getrennt abgerechnet werden, im Allgemeinen dem Gesamtentgelt hinzuzurechnen. Auch sie führen regelmäßig zu einer Überschreitung des o.g. Betrages und folglich zur Genehmigungspflicht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Hinweise **keine Rechtsberatung** ersetzen und deshalb dringend geraten wird, sich im Vorfeld der Schaffung eines solchen Angebotes an die für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes zuständige Stelle im Landratsamt oder in der kreisfreien Stadt zu wenden!

Stand: Dezember 2021